

# **STATUTEN DES FC HINWIL**

*Generelle Statutenrevision – GV 2014*

*Anpassung diverser Artikel – GV 2025*

## **KAPITEL 1: NAME, SITZ UND ZWECK**

### **Art. 1**

- <sup>1</sup> Der FC Hinwil ist ein am 8. Mai 1948 gegründeter Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- <sup>2</sup> Zweck des Vereins ist die Förderung des Fussballsports unter Einhaltung der Prinzipien des Fair-play sowie die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in Hinwil.
- <sup>4</sup> Der Verein lehnt jede Form von Diskriminierung ab, insbesondere aufgrund politischer, religiöser oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sexueller Orientierung oder sozialer Herkunft.
- <sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.
- <sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind gelb-blau-weiss, entsprechend dem Wappen der Gemeinde. Sie dürfen nur von der Generalversammlung geändert werden.
- <sup>7</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form verwendet; sie schliesst die weibliche Form mit ein.

### **Art. 2**

- <sup>1</sup> Als Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) unterstehen der FC Hinwil sowie seine Mitglieder den Bestimmungen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den dazugehörenden Ausführungsbestimmungen.
- <sup>2</sup> Swiss Sport Integrity ist zuständig für die Untersuchung mutmasslicher Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut. Die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung erfolgt – je nach Schwere des Verstosses – entweder direkt durch Swiss Sport Integrity oder durch das Schweizer Sportgericht. Verfahren vor dem Schweizer Sportgericht erfolgen unter Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit gemäss den jeweiligen Verfahrensreglementen.
- <sup>3</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils anwendbaren Statuts (Doping-Statut oder Ethik-Statut) sowie den dazugehörenden Verfahrens- und Organisationsreglementen. Entscheidungen des Schweizer Sportgerichts können – je nach Statut – mit Beschwerde an das Bundesgericht oder an den Court of Arbitration for Sport (CAS) angefochten werden.

### **Art. 3**

- <sup>1</sup> Der FC Hinwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ). Die Statuten, Reglemente, Weisungen und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV und des FVRZ sowie deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

## **KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN**

### **a) Erwerb der Mitgliedschaft**

#### **Art. 4**

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Hinwil ersuchen.

#### **Art. 5**

- <sup>1</sup> Eintrittsgesuche sind online einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- <sup>2</sup> Bei minderjährigen Antragstellern ist die ausdrückliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Diese Zustimmung wird mit der Bestellung der Spielerlizenz beim Schweizerischen Fussballverband bestätigt.
- <sup>3</sup> Gegen die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme oder Ablehnung eines Aufnahmege-  
suchs kann das betroffene Mitglied Rekurs an die nächste ordentliche Generalversammlung ein-  
legen. Der Rekurs ist schriftlich und begründet einzureichen.

### **b) Kategorien von Mitgliedern**

#### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft im FC Hinwil gliedert sich in folgende Kategorien:

- a) Aktive
- b) Junioren
- c) Senioren
- d) Schiedsrichter
- e) Funktionäre/Trainer
- f) Ehrenmitglieder
- g) Freimitglieder
- h) Passivmitglieder
- i) Supporter-Vereinigung (Organmitglied)

#### **Art. 7**

- <sup>1</sup> Aktive Mitglieder und Seniorenmitglieder sind Spielerinnen und Spieler, die beim Schweizerischen Fussballverband (SFV) sowie beim Fussballverband Region Zürich (FVRZ) für die Aktiv-  
bzw. Seniorenmannschaften des FC Hinwil registriert sind.
- <sup>2</sup> Juniorenmitglieder sind Spielerinnen und Spieler, die gemäss den Altersvorgaben und Regle-  
menten des SFV als Junioren gelten und entsprechend registriert sind.
- <sup>3</sup> Passivmitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung des jeweils festgelegten Beitrags, ohne  
aktiv am Trainings-, Spiel- oder Vereinsbetrieb teilzunehmen.

## **Art. 8**

- <sup>1</sup> Die Supporter-Vereinigung des FC Hinwil ist ein rechtlich selbstständiger Zusammenschluss, der sich gemäss eigenen Statuten konstituiert und organisiert.
- <sup>2</sup> Ihr Zweck besteht darin, die Interessen des FC Hinwil in ideeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht zu fördern und zu unterstützen. Sie handelt dabei im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Verein.
- <sup>3</sup> Die Supporter-Vereinigung kann durch eine oder mehrere Delegierte an der Generalversammlung des FC Hinwil vertreten sein.

## **Art. 9**

- <sup>1</sup> Zur Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands ernannt werden, wer sich durch ausserordentliche Verdienste um den FC Hinwil oder den Fussballsport im Allgemeinen besonders ausgezeichnet hat.  
Die Ernennung erfolgt durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- <sup>2</sup> Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten zu Freimitgliedern ernannt werden.  
Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, behalten jedoch alle Rechte ordentlicher Mitglieder.

## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 10**

- <sup>1</sup> Mitglieder aller Kategorien haben das Recht:
  - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben, sofern sie gemäss Statuten stimmberechtigt sind.
  - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise informiert zu werden.
  - c) alle weiteren Rechte auszuüben, die ihnen durch diese Statuten oder durch andere Beschlüsse des Vereins zuerkannt werden.
  - d) haben das Recht, an sämtlichen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern keine Einschränkungen durch separate Reglemente oder organisatorische Vorgaben bestehen.
- <sup>2</sup> Aktive Mitglieder, Junioren und Senioren haben zusätzlich das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.
- <sup>3</sup> Passivmitglieder sowie Mitglieder der Supporter-Vereinigung sind nicht stimmberechtigt und nehmen nicht aktiv am Trainings- oder Spielbetrieb teil. Sie haben jedoch das Recht, an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen und über das Vereinsleben informiert zu werden.

## **Art. 11**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des FC Hinwil haben die Pflicht:
  - a) sich gegenüber dem FC Hinwil treu und loyal zu verhalten;
  - b) die Statuten, Reglement und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVRZ und des FC Hinwil zu befolgen.
  - c) fairen Fussball zu betreiben. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften der FIFA und UEFA sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.
  - d) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
  - e) den FC Hinwil für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
  - f) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten.
  - g) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
  - h) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Hinwil hervorgehen.
- <sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis, Suspendierung von Trainings- und Spielbetrieb und/oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.
- <sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden. Ausserdem können sie zur Zahlung von Mahngebühren verpflichtet werden. Die Höhe der Gebühren wird vom Vorstand festgelegt.

## **d) Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 12**

- <sup>1</sup> Austritte von Aktiven, Junioren, Senioren, Schiedsrichter und Funktionären können nur auf das Ende eines jeden Vereinsjahres (30. Juni), oder in begründeten und vom Vereinsvorstand bewilligten Ausnahmefällen per 31. Dezember, erfolgen.
- <sup>2</sup> Die entsprechende Erklärung ist schriftlich dem Vereinsvorstand einzureichen.

### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der übrigen Kategorien können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
- <sup>2</sup> Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

#### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied das rechtliche Gehör zu gewähren.
- <sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied:
  - a) die Statuten oder Reglemente des Vereins schwerwiegend verletzt.
  - b) sich wiederholt den Weisungen von Funktionären oder Trainern widersetzt.
  - c) den Mitgliederbeitrag trotz dreifacher schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
- <sup>3</sup> Der Ausschlussentscheid wird durch den Vorstand getroffen. Gegen diesen Entscheid kann das betroffene Mitglied schriftlich und begründet Rekurs an die nächste Generalversammlung einlegen. Die Generalversammlung entscheidet abschliessend über den Ausschluss.

#### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Mitglieder, die aus dem Verein austreten oder ausgeschlossen werden, schulden dem FC Hinwil den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts oder Ausschlusses. Weitere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden mit dem Austritt bzw. Ausschluss sofort fällig.
- <sup>2</sup> Weitere finanzielle Verpflichtungen, die während der Mitgliedschaft entstanden sind – insbesondere ausstehende Helfereinsätze, Bussen, Materialkosten oder andere durch Reglemente geregelte Leistungen – werden mit dem Austritt bzw. Ausschluss sofort zur Zahlung fällig.

### **KAPITEL 3: ORGANISATION DES CLUBS**

#### **Art. 16**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **a) Die Generalversammlung**

#### **Art. 17**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **Art. 18**

- <sup>1</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.
- <sup>2</sup> Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Mutationen
  - c) Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes

- d) Genehmigung:
  - der Jahresrechnung
  - des Berichts der Rechnungsrevisoren
- e) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
- f) Genehmigung des Budgets
- g) Wahlen
- h) Ehrungen
- i) Statutenänderungen
- j) Anträge der Mitglieder
- k) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss von Mitgliedern. Diese sind als erstes Geschäft der Generalversammlung zu behandeln
- l) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

#### **Art. 19**

- <sup>1</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
- <sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

#### **Art. 20**

- <sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen Mitglieder gemäss Art. 6, ausser Passivmitglieder und Mitglieder der Supporter-Vereinigung.
- <sup>2</sup> Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten einem Drittel der Mitglieder, gemäss Art. 6 Abs. a/c (Aktive, Senioren) entspricht.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

#### **Art. 21**

- <sup>1</sup> Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Aktiv- und Seniorenmitglieder, sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

## **Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen.
- <sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vereinsvorstand zu richten.

## **Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied die Leitung der Versammlung.
- <sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmentzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung (vgl. Art. 20 Abs. 2).

## **b) Der Vorstand**

### **Art. 24**

Der Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Leiter Finanzen
- dem Leiter Marketing
- dem Leiter Aktive
- dem Leiter Spielbetrieb
- dem Leiter Senioren
- dem Leiter Junioren
- dem Leiter Anlässe
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

### **Art. 25**

- <sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
- <sup>2</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- <sup>3</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

## **Art. 26**

- <sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
- <sup>2</sup> Im Vereinsvorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein.
- <sup>3</sup> Der Vorstand wird an der Generalversammlung gewählt. Die Gewählten sind dem Club gegenüber für eine einwandfreie Amtsführung verantwortlich.
- <sup>4</sup> Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- <sup>5</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
- <sup>6</sup> Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre, wobei sie wieder wählbar sind.

## **Art. 27**

- <sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
- <sup>2</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
- <sup>3</sup> Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- <sup>4</sup> Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter.
- <sup>5</sup> Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- <sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 28**

- <sup>1</sup> Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte des Vereins erfordern.
- <sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- <sup>3</sup> Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder oder externe Personen beiziehen. Diese haben jedoch nur beratende Stimme und kein Stimmrecht.
- <sup>4</sup> Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der laufenden Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

## **Art. 29**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

## **c) Die Revisionsstelle**

### **Art. 30**

- <sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne Art. 727b oder 727c OR. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
- <sup>2</sup> Die Mitgliederversammlung kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer beginnt mit der Wahl durch die Generalversammlung und endet mit der Neuwahl. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur ordnungsgemässen Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- <sup>4</sup> Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig als Rechnungsrevisoren amten.

### **Art. 31**

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

## **KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN**

### **Art. 32**

- <sup>1</sup> Der Verein verfügt über eine Juniorenkommission. Diese ist direkt dem Vereinsvorstand unterstellt.
- <sup>2</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

## **KAPITEL 5: FINANZEN**

### **Art. 33**

Die Einnahmen des FC Hinwil setzen sich aus folgenden Quellen zusammen:

- den von der Generalversammlung festgelegten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- Subventionen und Förderbeiträgen;
- Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinden, Kanton, Bund);
- Sponsoreneinnahmen sowie Beiträge der Supporter-Vereinigung;
- Zuwendungen, Spenden und Schenkungen aller Art;
- Nettoerträge aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft und weiteren vereinsbezogenen Aktivitäten.

### **Art. 34**

- <sup>1</sup> Die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Oktober zu entrichten. Auch bei vorzeitigem Austritt bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.
- <sup>2</sup> Neueintretende Mitglieder haben die Verbandsabgaben bei der Anmeldung sofort, d. h. mit der ersten Mitgliederbeitragsrechnung, zu bezahlen.
- <sup>3</sup> Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres (nach dem 31. Dezember) eintreten, können durch Beschluss des Vorstandes eine Reduktion des Jahresbeitrags erhalten.
- <sup>4</sup> Ehrenmitglieder, Freimitglieder, Vorstandsmitglieder, Schiedsrichter sowie Funktionäre und Trainer sind beitragsbefreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern auf begründeten Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
- <sup>5</sup> Beitragsbefreite Mitglieder gemäss Absatz 4 haben den jährlichen Administrations- und Versicherungsbeitrag zu entrichten, sofern sie als Spieler einer Aktiv- oder Seniorenmannschaft beim SFV und beim Regionalverband FVRZ gemeldet sind.
- <sup>6</sup> Die Unfallversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitglieds. Die Prämien hierfür sind persönlich zu tragen.

### **Art. 35**

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

### **Art. 36**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 6: STATUTENAENDERUNGEN**

### **Art. 37**

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Art. 38**

- <sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
- <sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS ODER FUSION**

### **Art. 39**

- <sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins oder dessen Fusion mit einem anderen Verein kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
- <sup>2</sup> Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
- <sup>3</sup> Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 25 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### **Art. 40**

- <sup>1</sup> Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
- <sup>2</sup> Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, falls hierfür nicht eine besondere Kommission bestimmt wird.
- <sup>3</sup> Wenn sich der FC Hinwil hinsichtlich einer Fusion mit einem Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung die vorzukehrenden Modalitäten.

### **Art. 41**

- <sup>1</sup> Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Hinwil ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
- <sup>2</sup> Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Hinwil kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag dem Sportnetz Hinwil oder einem Sportverein der Gemeinde Hinwil vermachen.
- <sup>3</sup> Bei einer Fusion mit einem anderen Verein geht ein allfälliger Vermögensüberschuss in den neuen, aus der Fusion hervorgehenden Verein über.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. August 2025 genehmigt. Sie ersetzen die bisherigen, am 21. August 2014 letztmals revidierten Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Der Präsident:



Thomas Lang

Der Vizepräsident:



Roger Niffenegger